

Zürich, 3. Juni 1996

KR-Nr. 168/1996

ANFRAGE von Alfred Heer (SVP, Zürich)

betreffend Bezahlung von Wohnraum durch den Sozialdienst der Justizdirektion

Bekanntlich leidet der Stadtzürcher Kreis 4 massiv unter den Auswüchsen des Sexgewerbes und des Drogenhandels. Die Auswirkungen reichen von der Verschmutzung durch Fixerutensilien bis zu Belästigungen und Drohungen durch Drogenhändlerinnen und Drogenhändler.

Die Polizeikräfte unternehmen alles, damit der Kreis 4 nicht ganz in die Hände von kriminellen Elementen fällt. Es ist deshalb schwer verständlich, wieso der Sozialdienst der Justizdirektion im Kreis 4 mit Steuergeldern Wohnraum für gewalttätige, vorbestrafte Drogenhändler finanziert.

Dem Vernehmen nach hat der Hauseigentümer des Hauses Rolandstrasse 15 auf Referenz des Sozialdienstes der Justizdirektion den Mieter Samuel S. aufgenommen. Der Sozialdienst hat dem Hauseigentümer mitgeteilt, dass es sich um einen "Alkoholiker" handle und dieser somit keine unmittelbare Belastung bezüglich Drogenhandel weder für seine Liegenschaft noch für die Umgebung darstelle. Der Mietvertrag wurde zwischen dem Hauseigentümer und dem Mieter direkt abgeschlossen. Die Miete wird jedoch direkt vom Sozialdienst an den Hauseigentümer überwiesen.

Nach kurzer Zeit stellt sich heraus, dass in der Wohnung des genannten Mieters ein reger Drogenhandel entstanden war. Es herrschte ein stetes Kommen und Gehen von Rauschgiftsüchtigen. Die Wohnung war zu einem eigentlichen Fixerstübli mutiert. Anlässlich einer Razzia durch die Polizei wurde der Mieter auch verhaftet. Bereits nach einigen Tagen konnte er aber wieder in seine Wohnung an der Rolandstrasse 15 zurückkehren. Aufgrund der unhaltbaren Vorkommnisse und aufgrund des Druckes seitens der Anwohner hat der Hauseigentümer dem Mieter fristlos gekündigt. Allerdings ist dieser Fall nun pendent beim Bezirksgericht Zürich, sodass Samuel S. die Wohnung weiterhin auf Kosten der Steuerzahler bewohnen und für den Drogenhandel missbrauchen kann, sofern nicht andere Massnahmen durch den Vermieter oder die Behörden getroffen werden.

Die Anwohner und Gewerbetreibenden, welche unter den unhaltbaren Zuständen leiden, fragen sich, wie der Sozialdienst dazu kommt, solche Personen im Kreis 4 einzuquartieren. Diese falsch verstandene Sozialhilfe trägt dazu bei, den Kreis 4 auf institutionellem Wege definitiv zum Ghetto verkommen zu lassen.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Für wieviele Personen bezahlte der Sozialdienst der Justizdirektion im Jahre 1995 die Wohnungen und wie hoch waren die Kosten dafür?
2. Wieviele Wohnungen davon liegen in den Kreisen 4 + 5, wieviele in der ganzen Stadt Zürich und wieviele im Kanton?

3. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Forderung, dass in den Stadtkreisen 4 + 5 angesichts der dortigen Situation keine Mietverhältnisse mehr durch den Sozialdienst der Justizdirektion getätigt werden?
4. In Anbetracht der WIF-Projekte muss die Frage gestellt werden, welches überhaupt das Ziel dieser bezahlten Wohnverhältnisse ist und wer das Erreichen dieser Ziele kontrolliert? Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Uebernahme der Kosten für solche Wohnverhältnisse durch den Kanton?

Alfred Heer